



Textliche Festsetzung:

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden, wie nachfolgend aufgeführt, als Wallecke bepflanzt.

Je 100m² je 18cm Stammumfang 18/20 cm, 2Bäume Stammumfang 16/18 cm, Steiher 150/175 cm hoch und 40 Sträucher 12x verpflanzt! 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch.

Es können folgende Gehölze nachstehender Sortenwahl geplant werden:

- 1.Bäume: Ahorn, Esche, Wildapfel, Buche, Vogelkirsche, Sandbirke, Schwarzerle, Linde, Traubeneiche, Steileiche, Weide.
- 2.Hecke/ Gehölze: Hainbuche, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe, Hundrose, Hülender, Brombeere, Weide, Schneeball, Faulbaum, Kornelkirsche.

„Ausgeschlossen im „WA-Gebiet“ sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs.3 der Bau-WVO.“
Zudem ist die Stadt Rees Eigentümer der Baufäche und kann bei Vergabe bereits entsprechenden Einfluss nehmen.

Hinweise:

— Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohnen zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrungen sind mit Versicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kompletträumdienst zu benachrichtigen.

— Beim Auftreten archaischer Bodenfunde und Befunde ist gem. § 15 DSchG die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Karten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

Die Verschiebung des Wendehammers, # 18,00m, und die Verschiebung und Verringerung der überbaubaren Flächen in diesem Bereich wurde vom Rat der Stadt Rees am 18.12.2001 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

| | | | | | |
|--|----------------------------|---|--------------------------------------|--|---|
| KINDERGARTEN | ANZUPFLANZENDE BÄUME | NUTZUNGSGRENZE | OBERIRDISCHE STROMVERSORGUNGSLEITUNG | UNTERIRDISCHER ABWASSERKANAL | HECKE |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE | I ANZAHL DER VOLLGESchosSE | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | GRENZE DES PLANGEBIETES | WALLECKE | WASSERFLÄCHE (FEUCHTBIOTOP) |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE | GRZ GRUNDFLÄCHENZAHl | ÖFFENTL. STRADENVERKEHRSFLÄCHE UND FUßWEG | OG ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | OBSTBAUM-WIESE |
| Z ZAHl DER VOLLGESchosSE | GFZ GESCHOSSEFLÄCHENZAHl | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NACHNACHEN ZUM SCHUTZ ZUR FÜRDE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | PG PRIVATE GRÜNFLÄCHE | FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTVERWIRKUNGEN (HIER: ERDWÄLL h=2,00m) | BAUGRENZE |
| | | | SPELPLATZ | | GEMEINBEDARFSFLÄCHE KINDERGARTEN BEBAUBARE FLÄCHE |
| | | | | | GEMEINBEDARFSFLÄCHE NICHT BEBAUBARE FLÄCHE |
| | | | | | GEMEINBEDARFSGRÜNFLÄCHE |
| | | | | | ZU ERHALTENDE BÄUME |
| | | | | | VORHANDENES GEBÄUDE |
| | | | | | VORHANDENES GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT |

HINWEISE:

- VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTELLUNG
- VORHANDENES GEBÄUDE
- VORHANDENES GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

Stadtberechtigter

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2161)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18.12.1990 (VerfStättBBl. I S. 58 vom 22.01.1991)

§ 8 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (LBO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 258)

§ 7 Abs. 1 V und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1994 (GV NW S. 666 16)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungs- (Bekanntmachungsverordnung - BekVerord.) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus 1. Blatt

Planverfasser: **Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees**

Rees, den 05.03.2002

Fachbereichsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasterrecht überein. Der Gebietsratsbeschluss, der die Aufstellung des Bebauungsplans, die durch den Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees, den 22.02.2002

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 22.02.2002

Ö & V I

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgte am 01.02.2000 der Aufstellungsbeschluss und am 12.06.2001 der Beschluss zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan, je durch den Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees, den 22.02.2002

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplans vom 01.02.2000 wurde am 09.11.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.06.2001 wurde am 16.08.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 05.03.2002

Bürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees, stimmte am 05.03.2002 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Rees, den 05.03.2002

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) nach öffentlicher Bekanntmachung vom 05.03.2002 in der Zeit vom 05.03.2002 bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Rees, den 05.03.2002

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GGNW) am 05.03.2002 vom Rat der Stadt Rees als Sitzung beschlossen worden.

Rees, den 05.03.2002

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit gemäß § 10 (2) BauGB vorgelegen

Az: _____

Düsseldorf, den _____

(Siegel)

Bezirksregierung Düsseldorf im Auftrag

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigerfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans am 05.03.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 64, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 75 und 216 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 5 GG NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 05.03.2002 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 05.03.2002

Bürgermeister

Stadt Rees

Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. H 14

gemäß § 30 BauGB

"Lindenstraße / Drostendick"

Gemarkung Haldern Flur 11

Maßstab 1: 500

1. Ausfertigung